



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ im Flecken Artlenburg und in der Gemeinde Hohnstorf / Elbe in der Samtgemeinde Scharnebeck im Landkreis Lüneburg

vom 01.07.2019

Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat (FFH-Richtlinie)¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Lüneburg verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

Das FFH-Gebiet Nr. 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (EU-Code: DE 2528-331) erstreckt sich über die Landkreise Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Harburg und wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Das Naturschutzgebiet (NSG) „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ im Landkreis Lüneburg ist Bestandteil dieses FFH-Gebietes.

Der Anlass zur Ausweisung eines NSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als bedeutsames Gebiet der Fluss- und auentypischen Lebensräume und Arten zu schützen ist. Gefährdungen und Beeinträchtigungen für dieses Gebiet entstehen u.a. durch wasserbauliche Veränderungen des Elbstroms und seiner Ufer, durch Intensivierung der Grünlandnutzung oder auch Nutzungsmängel, durch die Freizeitnutzung oder durch Maßnahmen des Hochwasserschutzes wie z.B. dem Rückschnitt der Weichholzaue. Zur Erhaltung bzw. zur Wiederherstellung sind Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um Störungen im Lebensraum zu reduzieren, sind Regelungen zur Betretung des Gebietes erforderlich, die nur über eine Naturschutzgebietsverordnung durchzusetzen sind.

In den Jahren 2013 und 2014 wurde eine Basiskartierung³ für den Teil des FFH-Gebietes von Hohnstorf bis Geesthacht (Landkreis Harburg) zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen (LRT) durchgeführt, wobei auch deren Erhaltungszustand (EHZ) bewertet wurde. Insgesamt sind die in diesem Gebiet zu erwartenden FFH-Lebensraumtypen unterrepräsentiert. Ein großer Teil der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen befinden sich in einem mäßigen bis schlechtem Zustand (EHZ „C“), ein kleiner Teil befindet sich im guten Zustand (EHZ „B“) und nur eine Fläche wurde mit sehr gut (Erhaltungszustand „A“) bewertet. Bei den LRT Grünland, die mit gut oder sehr gut bewertet wurden, sind im Wesentlichen die Deichflächen betroffen. Die Deiche wurden aber aufgrund der Funktion für den Hochwasserschutz nicht in das NSG einbezogen. Abgesehen von dem Bereich, in dem binnendeichs Flächen ins FFH-Gebiet einbezogen wurden. Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind die Lebensraumtypen in einen günstigen Erhaltungszustand (mindestens Gesamterhaltungszustand B) zu überführen. Eine

¹ Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

³ Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung sowie Pflanzenartenerfassung im FFH-Gebiet Nr. 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ – Teilgebiet Hohnstorf bis Geesthacht, Inula – Ingenieurbüro für Natur und Landschaft – Dezember 2014

Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten (vgl. § 33 Abs. 1 BNatSchG).

Zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, der landesweit wertvollen sowie gesetzlich geschützten Biotoptypen und der hier vorkommenden Arten sind Einschränkungen der Grünlandnutzung und forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar, wie z.B. die Festlegung von Mahdterminen und -häufigkeiten. In einem Naturschutzgebiet (NSG) stehen im Gegensatz zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) der Erhalt von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Biotopschutz) im Vordergrund.

Für den zu sichernden Teil des FFH-Gebietes Nr. 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und -Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und -Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des betroffenen Teil des FFH-Gebietes Nr. 074 wird dies durch die Ausweisung eines NSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Bereits 1993 wurde das Gebiet als landesweit wertvoll eingestuft und im Landschaftsrahmenplan von 2017 als NSG-würdig beurteilt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm⁴ wurde das Gebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und für Natura 2000 festgelegt. Das Gebiet weist eine Vielzahl von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen auf, wie z.B. verschiedenen Ausprägungen von Grünland und Röhrichten, Weiden-Auenwald, Gewässer oder Uferstaudenfluren. Eine Brutvogelkartierung⁵, die im Jahr 2018 für das Teilgebiet erstellt wurde, ergänzt die vorhandenen Daten über das Gebiet.

Zu § 1 Naturschutzgebiet

Das Naturschutzgebiet (NSG) beginnt an der Elbbrücke bei Hohnstorf und endet an der Kreisgrenze zum Landkreis Harburg nordwestlich von Artlenburg. Es umfasst die Elbe mit ihren Elbvorlandbereichen zwischen dem Deichfuß und der Mittellinie der Elbe und binnendeichs einen Bereich mit Qualmwasser mittig zwischen Hohnstorf und Elbe-Seitenkanal. Abgesehen von dem Qualmwasserbereich befindet sich das Gebiet im Überschwemmungsgebiet der Elbe und unterliegt damit weitestgehend dem natürlichen Überflutungsregime. Ausgenommen vom NSG sind die besiedelten Bereiche für Wohnen und Freizeitnutzung und der Hafen bei Artlenburg. Der Deich ist nicht Bestandteil des NSG, mit Ausnahme des Abschnittes, der einen Übergang zum binnendeichs liegenden qualmwasserbeeinflussten, Hartholzauewald darstellt.

Der festgelegte Grenzverlauf orientiert sich maßgeblich am Grenzverlauf des FFH-Gebietes und der präzisierten FFH-Gebietsabgrenzung durch den NLWKN⁶ von 2018. Soweit erforderlich wurde die NSG-Grenze auf Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile angepasst. Berücksichtigt wurde die Bauleitplanung der SG Scharnebeck und des Flecken Artlenburg.

Die Lage des Gebietes ist aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen.

⁴ Landkreis Lüneburg, Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 und 2. Änderung 2016

⁵ Faunistische Erfassungen (Brutvögel) 2018 im Bereich des FFH-Gebietes Nr. 074 (2528-331 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht); Vorlandflächen zwischen Hohnstorf und Artlenburg, Dipl. Biol. Jann Wübbenhorst

⁶ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 25. 04. 2018

Zu § 2 Schutzzweck

§ 2 Abs. 1 Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck stellt die gesamtheitlichen Ziele für das Naturschutzgebiet dar⁷ und soll die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden FFH-Arten und – Lebensraumtypen, sowie der übrigen schützenswerten Arten und Biotoptypen durch die Entwicklung und Wiederherstellung des gebietstypischen Charakters sicherstellen.

§ 2 Abs. 2 Besondere Schutzzweck

Der besondere Schutzzweck konkretisiert den allgemeinen Schutzzweck.

Nr. 1

Die Elbe mit ihren Uferbereichen ist (Teil-)Lebensraum für einige europarechtlich bedeutsame Rundmaularten wie z.B. Meerneunauge und Flussneunauge, bedeutsame Fischarten wie z.B. Lachs oder Rapfen, sowie für den Biber und Fischotter und für Vogelarten der Uferbereiche. Es ist daher von besonderer Bedeutung, die Elbe und ihre Auenbereiche in ihrer Funktion als Lebensräume für diese Arten zu erhalten und zu verbessern. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Durchgängigkeit der Elbe sowohl für wandernde Fisch- und Rundmaularten als auch für kleinere Gewässerorganismen (Makrozoobenthos). Der Strukturreichtum im und am Gewässer, sowie die Gewässergüte selbst sind maßgebliche Faktoren für die Eignung als Lebensraum für die verschiedenen Arten.

Nr. 2

Für die Aue sind naturnahe Stillgewässer, Altwasser und temporäre Kleingewässer, sowie Flutrinnen- und -mulden als Lebensraum von großer Bedeutung und prägen die charakteristische Landschaft. Es handelt sich um natürliche Gewässer, aber auch um ehemalige Abgrabungen. In diesem Teilgebiet des FFH-Gebietes befinden sich zwischen dem Hartholzauewald und dem Elbeseitenkanal (ESK) mehrere kleine Gewässer, bei denen es sich voraussichtlich um ehemalige Abgrabungen handelt. Keiner dieser Gewässer erfüllt die Voraussetzung für die Zuordnung zum LRT 3150 (natürliche eutrophe Seen), sind aber als besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG einzustufen. Der Gewässerkomplex in der Nähe des Mündungsbereiches des ESK ist ein wertvoller und durch den Bewuchs verhältnismäßig ungestörter Lebensraum des Bibers.

Nr. 3

Röhrichte, Riede und feuchte Hochstaudenfluren sind als typische Lebensräume der Elbeniederung mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Insbesondere der Qualmwasserbereich bei Hohnstorf beherbergt einen gut ausgeprägten Staudensumpf mit enger Durchdringung mit Schlankseggenrieden. In den Staudenfluren dominieren Gilbweiderich und Sumpf-Schwertlilie. Daneben kommen seltener Gelbe Wiesenraute, Blut-Weiderich und Mädesüß vor. Insbesondere die Hochstaudenfluren und Röhrichte unmittelbar im Uferbereich sind ein wichtiger (Teil-)Lebensraum der Rohrammer und des Teichrohrsängers.⁸ Der Blütenreichtum insbesondere der Hochstaudenfluren haben einen hohen Stellenwert für Insekten.

Nr. 4

Das Grünland in seinen verschiedenen Ausprägungen ist der häufigste Biotoptyp und gehört damit zu den maßgeblich prägenden Landschaftselementen im NSG. Das mesophile Grünland, teilweise ausgeprägt als Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) im Komplex mit verschiedenen Ausprägungen von artenreichem und feuchtem Grünland ist der am weitesten verbreitete Grünlandtyp mit einem Verbreitungsschwerpunkt westlich von Hohnstorf und zwischen dem Hartholzauewald und dem ESK. Hervorzuheben ist westlich von Hohnstorf ein seggenreicher Flutrasen im Vorland mit einem großen Bestand der gefährdeten Fuchssegge. Hier findet sich auch ein individuenreicher Bestand der Gelben Wiesenraute und das einzige Vorkommen der stark gefährdeten Sumpf-Platterbse im NSG. Eine Besonderheit sind die Wechselfeuchten Brenndolden-Stromtalwiesen (LRT 6440), die hier ihren westlichen und nördlichen Verbreitungsschwerpunkt haben. Die Grünlandbereiche, insbesondere auch im kleinräumigen Wechsel mit anderen Biotopen wie z.B. Gehölzbeständen, Gewässer oder Hochstaudenfluren und Einzelgehölze, haben eine hohe Bedeutung als Lebensraum für z.B. Amphibien, Vögel und mit seinen verschiedenen Blühaspekten eine sehr hohe Bedeutung für Insekten.

⁷ In Erfüllung der Anforderungen der §§ 23 Abs. 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)

⁸ Faunistische Erfassungen (Brutvögel) 2018 im Bereich des FFH-Gebietes Nr. 74 (2528-331 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht); Vorlandflächen zwischen Hohnstorf und Artlenburg, Dipl. Biol. Jann Wübbenhorst

Nr. 5

Die Weich- und Hartholzauenwälder, teilweise im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren, sollen erhalten und entwickelt werden, da sie eine wichtige Funktion für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Aue und für den Boden- und Wasserhaushalt im Überschwemmungsgebiet haben und landschaftsbildprägend sind. Im NSG kommen nur noch Restbestände der Weichholzaue im Uferbereich der Elbe vor. Eine der Überschwemmungsdynamik unterliegende Hartholzaue kommt im Gebiet nicht vor. Lediglich binnendeichs westlich von Hohnstorf gibt es einen qualmwasserbeeinflussten Hartholzauewald mit Eiche und vereinzelt Esche oder Arten der Weichholzaue und einer teils gut ausgeprägten Strauchschicht mit Gemeinem Schneeball, Roter Johannisbeere und Weißdorn. Aufgrund der Altersstruktur kommt Alt- und Totholz nur in geringen Anteilen vor und soll, auch zur Förderung höhlenbewohnender Vögel, mittel- und langfristig erhöht werden. Dieser Hartholzauewald hat u.a. eine hohe Bedeutung für Vögel, z.B. kommt hier der Pirol und verschiedene Spechtarten vor.⁹

Nr. 6 und 7

Der Schutz und die Förderung der für die Aue charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften ist von zentraler Bedeutung zur Erhaltung eines artenreichen und landschaftstypischen Charakters des Gebietes. Hierfür ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der (Teil-)Lebensräume dieser Arten sowie Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet eine wichtige Voraussetzung. Das Gebiet wird teilweise intensiv zur Erholung, Freizeitgestaltung und zum Angeln genutzt. Dies erfordert eine Lenkung der verschiedenen Ansprüche und Aktivitäten um zu einem Ausgleich der verschiedenen Belange wie Natur- und Artenschutz und der Nutzung durch den Menschen zu kommen. Dieser Ausgleich soll durch differenzierte Betretungsregelungen und Ausweisung von Erholungsbereichen erfolgen.

Nr. 8

Unter der Vielfalt des Landschaftsbildes versteht man die Erscheinungen (Strukturen, Elemente), die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind. In diesem Gebiet sind das die Elbe, Auenwälder, Gehölze, Stillgewässer, Röhrichte und Staudenfluren und das Grünland. Die Eigenart und / oder der Charakter des Landschaftsbildes ergibt sich durch das Verhältnis und die Anordnung der verschiedenen Erscheinungen im Raum, sowie durch dessen Art und Ausprägung. Über die daraus entstehende naturraumtypische Eigenart kann die Schönheit des Landschaftsbildes definiert werden. Eine landschaftsbildprägende Wirkung geht insbesondere von den markanten Einzelgehölzen bzw. Gehölzgruppen aus. Diese sind im NSG nur noch sehr spärlich vorhanden. Am häufigsten befinden sie sich im Elbvorland westlich von Hohnstorf. Diese landschaftsbildprägenden Elemente und Strukturen in ihrer Gesamtheit sollen durch die verschiedenen Verordnungsinhalte erhalten und entwickelt werden.

§ 2 Abs. 3 Erhaltungsziele und ökologisches Netz Natura 2000

Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Die Absätze 3 und 4 enthalten die spezifischen Erhaltungsziele für das Gebiet. Diese leiten sich aus den Anforderungen der FFH- bzw. der Vogelschutzrichtlinie ab. Die als Erhaltungsziel aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) und Arten ergeben sich aus ihrer Bedeutung für das Netz Natura 2000 und ihrem Zustand zum Zeitpunkt der Meldung 2007. Grundlage sind die Standarddatenbögen (SDB), die regelmäßig aktualisiert und angepasst werden. Die Verordnung enthält nur jene Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebietes Nr. 074, die auch tatsächlich im Gebiet des NSG vorkommen.

Fachliche Grundlage der aufgeführten Erhaltungsziele sind die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN)“.¹⁰

§ 2 Abs. 4 Gebietsspezifische Erhaltungsziele

Um den Anforderungen der genannten gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen, werden in Abs. 4 die gebietsspezifischen Erhaltungsziele konkretisiert. Sie stellen einen verbindlichen Rahmen für Verträglichkeitsprüfungen dar. Gleichzeitig dienen sie als Grundlage für die Erstellung von Maßnahmenplänen und der Festlegung von einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. In die Erhaltungsziele einbezogen sind die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Lebensraumtypen. Es folgen ergänzende Ausführungen zu § 2 Abs. 2:

⁹ Faunistische Erfassungen (Brutvögel) 2018 im Bereich des FFH-Gebietes Nr. 74 (2528-331 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht); Vorlandflächen zwischen Hohnstorf und Artlenburg, Dipl. Biol. Jann Wübbenhorst

¹⁰ NLWKN: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz:
http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

Nr. 1a)

Weiden-Auenwälder gehören zu den am stärksten gefährdeten bzw. beeinträchtigten LRT in Niedersachsen. Im NSG gibt es nur noch einen galerieartigen Weiden-Auenwald westlich von Hohnstorf, der als LRT 91E0 eingestuft wurde. Alle anderen Vorkommen von Weiden erfüllen nicht die Voraussetzungen und wurden entweder als Weidenauengebüsch oder als Baumgruppe mit Weiden eingestuft. Entlang des Elbufers wurden abschnittsweise nur noch Einzelbäume erfasst. Teilweise handelt es sich um Relikte aufgelichteter Auwald-Säume. Ursachen sind neben der landwirtschaftlichen Nutzung der Aue regelmäßige Rückschnitte aus Gründen des Hochwasserschutzes. Weitere Belastungsfaktoren sind Beeinträchtigungen durch eine intensive Freizeitnutzung mit Zerstörung des Unterwuchses, Anlage von Feuerstellen sowie Müll- und Kompostablagerungen. Der Erhaltungszustand wird im Gebiet und in der kontinentalen Region Niedersachsens mit „C“ (schlecht) eingestuft. Es handelt sich um einen prioritären Lebensraumtyp. Diese haben ihren Verbreitungsschwerpunkt in Europa, so dass den Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaft eine besondere Verantwortung für ihre Erhaltung zukommt. Der Handlungsbedarf wird als höchst prioritär beurteilt und Niedersachsen hat eine überwiegende Verantwortung für diesen Lebensraumtyp.¹¹

Nr. 2a)

Der vom NSG betroffene Abschnitt der Elbe wurde im Rahmen der Basiserfassung¹² mit Erhaltungszustand „C“ beurteilt. Während sich die Nährstoffgehalte in der mittleren Elbe den Zielvorgaben der Gewässergüteklassen nähern, sind die Zielvorgaben bezogen auf die Schwermetallgehalte – insbesondere Cadmium und Quecksilber – nach wie vor weit überschritten. Der gesamte kartierte Abschnitt weist überwiegend die Gewässerstrukturgüteklasse 5 und schlechter auf. Abweichend vom übrigen FFH-Gebiet Nr. 074 treten im Abschnitt zwischen dem Elbe-Seitenkanal (ESK) und Geesthacht die für die Mittelelbe typischen Wechselwasserzonen mit Sand- und Schlammhängen, die sich normalerweise an unbefestigten Uferabschnitten und in den Bühnenfeldern herausbilden, nicht auf. Das Stauwehr bei Geesthacht erzeugt einen Rückstau-Effekt, der sich etwa bis zur Mündung des ESK erstreckt. Es handelt sich um einen Teilabschnitt der Elbe, so dass eine abschließende Zuordnung zum LRT 3270 sowie die abschließende Bewertung des Erhaltungszustandes im Kontext mit dem gesamten Flusslauf und in enger Abstimmung mit dem NLWKN erfolgen muss.

Nr. 2b)

Das Auftreten (gut ausgeprägter) Uferstaudenfluren ist im NSG defizitär. Gute Erhaltungszustände sind kaum vorhanden. Ursachen sind voraussichtlich die eingeschränkte Wasserstandsdynamik sowie Nährstoffeinträge z.B. auch durch Ablagerung von Kompost und Gartenabfällen. Diese führen auch zu einer Ruderalisierung der Hochstaudenfluren. Als weitere Beeinträchtigung ist die intensive Freizeitnutzung zu nennen. Dies führt z.B. zu Trittschäden und Abfalllagerungen. Hinzu kommen intensive Störungen in der Uferzone durch Holzungsarbeiten. Der Erhaltungszustand im Gebiet und in der kontinentalen Region Niedersachsens wird mit „C“ (schlecht) eingestuft.

Nr. 2c)

In Niedersachsen existieren die Brenndolden-Auenwiesen typischer Ausprägung ausschließlich an der Mittel- und Unterelbe mit Überflutungsdynamik. Insoweit haben die Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg und die Biosphärenreservatsverwaltung für die C-Gebiete im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ eine besondere Verantwortung für diesen Lebensraumtyp. Die im Gebiet noch vorkommenden Brenndolden-Auenwiesen haben häufig nur noch eine mittlere bis schlechte Ausprägung. Der Erhaltungszustand im Gebiet ist für einige Flächen noch mit „B“ (gut) und die meisten Flächen mit „C“ (schlecht) eingestuft. Deutschlandweit und im kontinentalen Niedersachsen ist der Erhaltungszustand mit „C“ (schlecht) eingestuft. Ursachen sind häufig eine Nutzungsintensivierung aber auch eine zu geringe Nutzung oder Nutzungsaufgabe. Der Handlungsbedarf wird als höchst prioritär beurteilt und Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für diesen Lebensraumtyp.¹³

Nr. 2d)

Die mit Abstand größten Bestände liegen im FFH-Gebiet 074, vorwiegend in der Elbtalau. Im Gebiet hat der Flächenanteil des LRT 6510 die höchsten Anteile an allen vorkommenden LRT. Die im Gebiet vorkommenden „Mageren Flachlandmähwiesen“ haben häufig nur noch eine mittlere bis schlechte Ausprägung beim lebensraumtypischen Arteninventar. Der Erhaltungszustand im Gebiet wird abgesehen von einigen Flächen mit „B“ (gut) als „C“ (schlecht) eingestuft. Gute Ausprägungen und Erhaltungszustände befinden sich auf den Deichen. Die Deiche sind, abgesehen von dem Abschnitt in dem auch Flächen binnendeichs in das NSG einbezogen sind, nicht in das NSG einbezogen.

¹¹ NLWKN: Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biototypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011 ergänzt September 2011, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz,

¹² Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung sowie Pflanzenartenerfassung im FFH-Gebiet Nr. 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ – Teilgebiet Hohnstorf bis Geesthacht, Inula – Ingenieurbüro für Natur und Landschaft

¹³ NLWKN: Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biototypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011 ergänzt September 2011, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz

Deutschlandweit und im kontinentalen Niedersachsen wird der Erhaltungszustand als unzureichend bis schlecht beurteilt. Der Handlungsbedarf wird als prioritär beurteilt und Niedersachsen hat eine überwiegende Verantwortung für diesen Lebensraumtyp¹⁴.

Nr. 2e)

Im NSG gibt es keine Hartholzaue die der Überschwemmungsdynamik unterliegt. Binnendeichs westlich von Hohnstorf gelegen gibt es einen qualmwasserbeeinflussten Hartholzauewald der als LRT 91F0 kartiert wurde und mit Erhaltungszustand „B“ (gut) und „C“ (schlecht) bewertet wurde. Neben der dominierenden Stieleiche mittleren Alters kommen vereinzelt Esche oder Arten der Weichholzaue vor. Die Strauchschicht mit Gemeinem Schnellball, Roter Johannisbeere und Weißdorn ist zum Teil gut ausgeprägt. In der überwiegend dichten, aber vergleichsweise unspezifischen Krautschicht dominieren Kratzbeere und Gundermann. Insgesamt ist die Artenvielfalt in der Baum- und Krautschicht etwas eingeschränkt. Hinsichtlich des Erhaltungszustandes differenzieren sich die einzelnen Waldparzellen durch etwas unterschiedliche Bestandsstruktur, Alt- und Totholzanteil oder den Anteil von Fremdholz. Die Waldrandbereiche sind überwiegend ungestaltet. Der Bestand wird bisher eher extensiv bewirtschaftet und ist kaum erschlossen. Zu den wesentlichen Faktoren mit beeinträchtigender Wirkung gehören regelmäßig ein ungünstiger Wasserhaushalt (fehlende Überschwemmungsdynamik bzw. allenfalls mäßig qualmwasserbeeinflusst) sowie eine (noch) ungünstige Altersstruktur mit dem daraus resultierenden Mangel an Alt- und Totholz. Aufgrund der Lage unmittelbar an einem stark frequentierten Parkplatz an der Landesstraße besteht eine erhebliche Beeinträchtigung durch Müllablagerungen und insbesondere Fäkalien.

Nr. 3a) – g)

Für die wandernden Fischarten und Neunaugen (Meer- und Flussneunauge, Nordsee-Schnäpel, Lachs) spielt die Durchgängigkeit und Qualität der Elbe eine maßgebliche Rolle um die Populationen zu stabilisieren bzw. entwickeln und ist Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung z.B. von Besatzmaßnahmen. Für Fischarten wie den Schlammpeitzger, Bitterling oder Steinbeißer ist zur Erhaltung und Entwicklung eine naturnahe Aue mit einem Gewässernetz mit temporären Überflutungen und Altarmen und Altwässern Voraussetzung. Es wurden die Fischarten in die Verordnung aufgenommen, die im Standarddatenbogen aufgeführt sind und nach Aussage des LAVES für diesen Abschnitt der Elbe maßgeblich sind¹⁵. Nach der Prioritätenliste des NLWKN¹⁶ haben die Neunaugen, der Lachs, Schlammpeitzger und der Bitterling höchste Priorität und der Steinbeißer Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Der Nordsee-Schnäpel hat Potenzial zur Wiederansiedlung.

Nr. 3h) und i)

Nach Auswertung des Tierartenerfassungsprogramm¹⁷ kommen im NSG Biber und Fischotter vor. Fraßspuren des Bibers im Gebiet bestätigen diese Aussage. Das Fischotterzentrum Hankensbüttel bestätigt das flächige Vorkommen des Fischotters im Gebiet¹⁸. Nach der Prioritätenliste des NLWKN haben beide Tierarten Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen¹⁹.

§ 2 Abs. 5 Vertragsnaturschutz

Aufbauend auf den Nutzungsaufgaben nach der NSG-Verordnung können sich die Bewirtschafter freiwillig zu weiteren Nutzungseinschränkungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen verpflichten. Diese zusätzlichen freiwilligen Verpflichtungen z.B. zur Flächenextensivierung oder zum Schutz von charakteristischen Arten ist über den Vertragsnaturschutz möglich. Hierfür werden zusätzlich zu dem Erschwernisausgleich Zahlungen geleistet.

§ 2 Abs. 6 Erschwernisausgleich

Nach Nr. 1.10 des gemeinsamen Runderlasses des MU und des ML vom 21. Oktober 2015 (Gem. RdEl. D. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22oo2 07) ist der Hinweis auf die Erschwernisausgleichs-Verordnung-Wald als deklaratorische Vorschrift in die NSG-Verordnung aufzunehmen. Analog wird auch ein Hinweis auf die Erschwernisausgleichs-Verordnung-Grünland aufgenommen.

¹⁴ NLWKN: Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biototypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011 ergänzt September 2011, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz

¹⁵ LAVES, 20. Dezember 2017

¹⁶ NLWKN: Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biototypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011 ergänzt September 2011, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz

¹⁷ NLWKN, 22.12.2017

¹⁸ Fischotterzentrum Hankensbüttel, 02. Mai 2018

¹⁹ NLWKN: Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biototypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011 ergänzt September 2011, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz

Zu § 3 Verbote

§ 3 Abs. 1 Veränderungsverbot

Zur Verdeutlichung wird das für jedes NSG geltende generelle Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG nachrichtlich übernommen. Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außerhalb in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000 Gebiete in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch wenn diese von außen in das Gebiet hineinwirken. Im Folgenden werden die Handlungen beschrieben, die insbesondere verboten sind:

Nr. 1 bis 3

Durch diese Verbotstatbestände soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Zudem wird sichergestellt, dass es zu keinerlei Beeinträchtigungen (z.B. durch Überbauung, Abtrag) von Biotopen oder Lebensraumtypen durch die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art oder das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen kommt.

Nr. 4

Bohrungen können sich negativ auf den Schutzzweck des Gebietes auswirken (z.B. Störung der Ruhe durch den Bohrbetrieb, Durchstoßung von wasserstauender Schichten, Veränderung / Beeinträchtigung der Fläche durch die Einrichtung einer Bohrstelle) und sind daher verboten.

Nr. 5 und 6

Durch die Entnahme von Oberflächen- und / oder Grundwasser kann es zu Beeinträchtigungen der bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes kommen. Veränderungen im Wasserhaushalt, wie z.B. Grundwasserabsenkungen, können erhebliche Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme haben. Um einer zusätzlichen Entwässerung des NSG oder von Teilflächen vorzubeugen, sind Maßnahmen, die zu einer Entwässerung des NSG oder Absenkung des Wasserstandes führen, untersagt.

Nr. 7 und 8

Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen jeglicher Art führt zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna sowie des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. In diesem Zusammenhang sind z.B. Beeinträchtigungen durch Überlagerung oder Überdeckung, Nährstoff- oder Schadstoffeinträge oder die Etablierung gebietsfremder Arten zu nennen. Forstwirtschaftliche Abfälle können z.B. nicht mehr benötigtes oder funktionsloses Zaunmaterial sein. Ebenso können Abgrabungen oder Abspülungen jeglicher Art negative Folgen für Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt bedeuten. Je nach Umfang von Abgrabungen kann neben direktem Lebensraumverlust auch der Wasserhaushalt des Gebietes negativ beeinflusst werden.

Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die verschiedenen Oberflächenstrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden, da sie aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen Voraussetzung für eine höhere Biotop- und Artenvielfalt sind.

Nr. 9

Durch Mieten oder Lagerplätze und Transportfahrten werden Teilbereiche der Vegetation der Grünländer überdeckt und zerstört. Eine Ruderalisierung mit grünlanduntypischen Arten ist häufig die Folge. Lagerplätze sind außerdem in dem Gebiet weit sichtbar und beeinträchtigen das Landschaftsbild. Landwirtschaftliches Gut, das auf den Flächen verbleibt, kann sich auf die flächentypische Flora und Fauna, sowie den Boden auswirken und Veränderungen in der Ausprägung der Lebensraumtypen und Biotope bedingen, welche sich ungestört entwickeln sollen. Eine Grünlandbewirtschaftung liegt auch im Interesse des Naturschutzes und dient der Erhaltung der Grünland-LRT und -Biotope, so dass abweichend von dieser Regelung nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 die Zwischenlagerung von Heu- und Silagerundballen für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten erlaubt ist, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.

Nr. 10

Mit dieser allgemeinen Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die im Gebiet wildlebenden störungsempfindlichen Arten sowie die allgemeine Gebietsruhe so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Nr. 11 bis 13

Das Überfliegen oder Starten und Landen mit Luftfahrzeugen kann zu erheblichen Störungen, Beunruhigungen und Lärm im Gebiet führen, mit negativen Auswirkungen auf die im Gebiet vorkommenden Arten. Start und Landung mit Personen besetzter Luftfahrzeuge außerhalb von

Flugplätzen sind nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig. Mit der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 11 wird erreicht, dass eine solche Genehmigung im NSG durch die Luftfahrtbehörde grundsätzlich zu versagen ist. Für den Einsatz von Drohnen zur Untersuchung oder Kontrolle des Gebietes gibt es nach § 4 Abs. 2 Nr. 15 eine Freistellung.

Für Drachen wurde eine zeitliche Regelung getroffen. Dadurch werden Störungen in der sensiblen und störungsempfindlichen Brut- und Setzzeit vermieden. Einbezogen wurden in diese Regelung die Deiche, die an das Naturschutzgebiet angrenzen, um die Störung von außen zu vermeiden.

Nr. 14

Je nach Art und Zeitpunkt können Veranstaltungen im NSG die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und sich negativ auf den Schutzzweck auswirken. Aus diesem Grund sind Veranstaltungen im NSG verboten. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist durch die Freistellung in § 4 Abs. 2 Nr. 1h eine Zustimmung möglich, die gemäß §5 Abs. 3 mit Auflagen versehen werden kann. Die Zustimmung kann auch für mehrere aufeinanderfolgende Jahre erteilt werden.

Nr. 15

Die hier genannten Handlungen sind untersagt, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. Um die Erholungsfunktion des Gebietes zu bewahren, werden nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 Erholungsbereiche ausgewiesen. In den Erholungsbereichen ist das Betreten außerhalb der Wege, das Lagern und das Betreiben eines Lagerfeuers, das Anlanden mit nichtmotorisierten Booten und die Ausübung der Angelfischerei (sonstige fischereiliche Nutzung) ganzjährig zugelassen. Damit soll eine Lenkung erreicht werden, die den verschiedenen Funktionen des Gebietes gerecht wird und so eine ruhige und naturnahe Erholung im Gebiet ermöglicht.

Nr. 16

Die Neuanlage von Badestellen führt zu einer Zerstörung und Beeinträchtigung der Uferbereiche mit ihren Lebensräumen und Arten, so dass diese untersagt sind. Die vorhandenen Badestellen in den Erholungsbereichen können ganzjährig genutzt werden.

Nr. 17

Durch frei umherlaufende Hunde oder Hunde, die an langen Laufleinen auch außerhalb der Wege laufen, werden wildlebende Tiere in ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der Elbeniederung und der Schutzbedürftigkeit der hier lebenden störungsempfindlichen Arten, wie z.B. Biber, Fischotter oder verschiedene Vogelarten ist es erforderlich, die während der Brut- und Setzzeit generell geltende Anleinplicht auf den übrigen Zeitraum auszudehnen. Hunde, die nicht angeleint sind oder an langen Laufleinen laufen, dringen auch in Bereiche vor, die als Rückzugsorte für wildlebende Tierarten dienen. Daher gilt das Verbot ganzjährig. Für Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes gilt die Anleinplicht nicht.

Nr. 18

Reiten kann die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. Es ist daher nur auf besonders gekennzeichneten Wegen oder auf Fahrwegen zulässig. Als Fahrwege gelten befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Dadurch soll auch sichergestellt werden, dass z.B. die Trittbelastung der Pferde keine Schäden anrichten, die sich negativ auf den Schutzzweck des Gebietes auswirken.

Nr. 19

Das Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen wie z.B. Quads und Segways ist nur auf den dafür vorgesehenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen erlaubt. Der Aufbau und das Betreiben von Verkaufsständen ist im NSG gänzlich untersagt. Neben einer Beunruhigung des Gebietes sollen auf diese Weise Schäden an der Vegetation und Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität verhindert werden.

Nr. 20

Dieses Verbot dient dem Schutz der Flora im NSG.

Nr. 21

Dieses Verbot dient dem Schutz der wildlebenden Tiere im NSG:

Nr. 22 und 23

Die NSG-Verordnung übernimmt die Regelungen der §§ 35 und 40 BNatSchG. Gentechnisch veränderte Organismen, sowie gebietsfremde und invasive Arten besitzen einen großen negativen Einfluss auf die gebietstypische Artenzusammensetzung. Durch das Einbringen solcher Arten kann der gebietstypische Genpool unwiederbringlich verloren gehen bzw. die heimische Flora und Fauna in ihren Lebensräumen stark bedrängt werden, was zu einem vollständigen Verschwinden von heimischen Arten führen kann.

„Gebietsfremd“ ist eine wildlebende Tier- und Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

Als „invasiv gebietsfremd“ gelten Arten im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“.

Nr. 24 und 25

Die Elbeniederung ist geprägt durch ein Mosaik an Wald- und Offenlandbereichen, welches zu erhalten ist. Charakteristisch für die Offenlandbereiche sind u.a. die Einzelbäume und Gehölzgruppen, die im NSG nur noch vereinzelt vorhanden sind. Eine besondere Bedeutung haben der Weiden-Auenwald im Vorland mit verschiedenen Weiden und Pappeln in unterschiedlichen Entwicklungsstadien und binnendeichs der Hartholzauwald. Der prioritäre Lebensraumtyp 91E0 – Weichholzauwald kommt nur noch einmal im Gebiet als Restbestand, galerieartig an der Elbe, westlich von Hohnstorf vor. Dieser gemischte Charakter des Gebietes ist zu erhalten. Anpflanzungen oder die Beseitigung der Gehölzstrukturen können dazu führen diesen Charakter des Gebietes zu beeinträchtigen. Anpflanzungen von landschaftsgerechten Gehölzen und Auwald die sich positiv auf den Charakter des Gebietes auswirken, sind mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.

Nr. 26

Das Anlanden und das Ein- und Aussteigen führt zu einer Beunruhigung und Störung der Tierwelt im und am Wasser. Die Ufervegetation wird durch die Boote teils stark beeinträchtigt und es entstehen Trittschäden, die die Pflanzenwelt schädigen. Daher ist das Anlanden und das Ein- und Aussteigen innerhalb des NSG ausgeschlossen. Freigestellt ist das Anlanden und das Ein- und Aussteigen für nichtmotorisierte Boote in den in Erholungsbereichen nach § 4 Abs. 2 Nr. 4.

Nr. 27

Die Nutzung von Wassersportfahrzeugen und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten außerhalb der Bundeswasserstraßen Elbe und Elbeseitenkanal soll unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit der im, auf und am Wasser lebenden Arten beeinträchtigt und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck hat. Die Nutzung ferngesteuerter Modelle beeinträchtigt Tiere, sowohl im Wasser (z.B. Fische und Amphibien) als auch am Wasser, z.B. Libellen, die ihre Eier im ufernahen Wasserbereich ablegen. Auch Wasserpflanzen werden durch die Berührung von Wassersportfahrzeugen beeinträchtigt. Aufgrund ihrer Funktion als Binnenwasserstraße des Bundes (siehe §3 Abs. 3) ist die Elbe von dem Verbot des Befahrens mit Wasserfahrzeugen und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten ausgenommen.

Nr. 28

Aufgrund der avifaunistischen Bedeutung des Gebietes und zur Wahrung des Landschaftsbildes müssen Windenergieanlagen mindestens einen Abstand von 500 m zum Gebiet haben. Diese Regelung bezieht sich auf den Zuständigkeitsbereich des Landkreises.

Nr. 29

Durch die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern können Biotope die nach § 30 geschützt sind oder als Lebensraumtyp kartiert wurden, erheblich beeinträchtigt werden und es kann negative Auswirkungen auf die hier vorkommenden, teils geschützten Arten und das Landschaftsbild haben. Soweit Maßnahmen dem Schutz, der Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen, sind sie nach § 4 Abs. 2 Nr. 1f) freigestellt, soweit sie von der zuständigen Naturschutzbehörde beauftragt oder angeordnet wurden oder der Maßnahme zugestimmt wurde.

§ 3 Abs. 2 Betretungsregelungen

Grundsätzlich gilt in Naturschutzgebieten ein allgemeines Betretungsverbot. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in §4 dieser Verordnung freigestellt ist. Als Wege gelten grundsätzlich nicht: Trampelpfade, Fahrspuren, Feld- und Wiesenraine oder Grabenränder²⁰. Das Gebiet hat ganzjährig eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung. Vor diesem Hintergrund wurde, soweit es insbesondere zum Schutz der vorkommenden Arten vertretbar ist, von dem allgemeinen Grundsatz

²⁰ Umweltrecht und Landnutzungsrecht, Kommentare, 6. überarbeitete und erweiterte Auflage 2016, Band IV Naturschutzrecht

abgewichen und in §4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 entsprechende Freistellungen formuliert, bzw. nach §4 Abs. 2 Nr. 4 entsprechende Erholungsbereiche ausgewiesen. Ein großer Teil der genutzten Wege sind sogenannte Trampelpfade, die üblicherweise nicht als Weg im Sinne des §16 gelten und unter das Betretungsverbot fallen. Um die Erholung im Gebiet auf den Wegen im Frühjahr und Sommer zu gewährleisten, wurde von dieser Regelung abgewichen und die Trampelpfade in das kartographisch dargestellte Wegenetz eingebunden.

§ 3 Abs. 3 Bundeswasserstraße - Verbote

Die deutschen Bundeswasserstraßen sind nach der Legaldefinition wasserwegerechtlich in § 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) die Seewasserstraßen in Gestalt der Küstengewässer sowie dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes. Gemäß § 4 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a. der Binnenschifffahrt (hier: Bundeswasserstraße Elbe und Elbeseitenkanal) dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Regelungen zu diesen Nutzungen (z.B. Befahren Elbe und Elbeseitenkanal) sind in der NSG-Verordnung daher freigestellt. § 4 Satz 2 BNatSchG bestimmt jedoch, dass bei der bestimmungsgemäßen Nutzung die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

§ 3 Abs. 4 Verbot von Fracking-Maßnahmen

Hierbei handelt es sich um ein unmittelbar kraft Gesetz geltendes Verbot, dessen Unberührtheit durch die NSG-Verordnung zur Klarstellung mit aufgenommen wurde. Für das NSG gilt gemäß § 23 Abs. 3 BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen i.S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG. Für Natura 2000-Gebiete gilt ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zu untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt.

Zu § 4 Freistellungen

§ 4 Abs. 1 Zulassungsvoraussetzungen für Freistellungen

Freistellungen von den Verböten dieser Verordnung sind zulässig, wenn bei regelmäßig vorkommenden räumlich und fallspezifisch einschränkbaeren Sachverhalten von vornherein erkennbar ist, dass sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und das Untersagen bestimmter Handlungen bzw. Maßnahmen nicht erforderlich machen. Diese sind in § 4 Abs. 2 bis 8 der Verordnung abschließend aufgeführt. Einzelne Freistellungen stehen unter Zustimmung- oder Anzeigevorbehalt. Näheres hierzu regelt § 5 der Verordnung.

§ 4 Abs. 2 Allgemeine Freistellungen

Nr. 1 a) bis g)

Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretungsregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u.a. Jagdausübungsberechtigte und Fischereiberechtigte. Ausgeschlossen ist allerdings das Befahren für Jagdausübungsberechtigte und für Fischereiberechtigte die die „Sonstige fischereiliche Nutzung“ (Angelfischerei) ausüben, da dies für die rechtmäßige Nutzung in diesem Gebiet nicht erforderlich ist. Erlaubt ist das Befahren für Jagdausübungsberechtigte zur Bergung des Wildes und für die Neuanlage, Unterhaltung und Instandsetzung von jagdlichen Einrichtungen einschließlich Transport von temporären jagdlichen Ansitz-Einrichtungen und Fallen im Sinne des §4 Abs. 6.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zu Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreten. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zur Beseitigung von invasiven Arten, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

In den allgemeinen Freistellungen sind auch ggf. erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht mit einer Anzeigepflicht 1 Woche vor Maßnahmenbeginn und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr mit unverzüglicher Unterrichtung der Naturschutzbehörde einbezogen. Eine Genehmigung für Handlungen in diesem Rahmen ist nicht erforderlich. Damit die Naturschutzbehörde Kenntnis von durchgeführten Handlungen hat und sich ein eigenes Bild machen kann ist eine vorherige bzw. bei einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr eine anschließende Information erforderlich.

Nr. 1h - Veranstaltungen

Nach Abwägung mit dem Schutzzweck kann die Naturschutzbehörde in Einzelfällen der Durchführung von Veranstaltungen, und dem damit verbundenen Betreten und Befahren des Gebietes zustimmen. Soweit von den Veranstaltungen auch andere Verbote betroffen sind, werden diese mit der Zustimmung zu der Veranstaltung geregelt. Für jährlich stattfindende Veranstaltungen kann die Naturschutzbehörde auch eine Zustimmung für mehrere aufeinanderfolgenden Jahre erteilen.

Um den Organisatoren, Kommunen und Veranstaltern eine Orientierung und Sicherheit hinsichtlich der Durchführung der genannten Veranstaltungen zu geben, werden die verschiedenen Standorte der hier bekannten Veranstaltungen im Gebiet aus naturschutzfachlicher – und rechtlicher Sicht bewertet:

Hohnstorf / Elbbrücke

z.B. Kurs Elbe Tag

Das NSG ist hier nur randlich betroffen (schmäler zur Elbe gehörender Uferbereich) und es handelt sich um einen stark frequentierten Bereich (insbesondere Freizeitnutzung) mit verbautem Ufer unmittelbar angrenzend an die Ortslage und ist aus naturschutzfachlicher Sicht für Veranstaltungen gut geeignet.

Hohnstorf zwischen Campingplatz und Schutzgebiet

z.B. Reitveranstaltungen

Die Flächen selbst liegen nicht im Naturschutzgebiet, so dass hierfür eine Zustimmung der UNB nicht erforderlich ist. Aufgrund der Lage unmittelbar im Übergang zur freien Landschaft und zum geschützten Bereich kann es aber zu Auswirkungen ins Gebiet führen. (z.B. Lärm- und Lichtemissionen, Betretung). Diese müssen fachlich bewertet werden und sollte das Gebiet selbst betroffen sein, ist eine Zustimmung hinsichtlich dieser Auswirkungen auf das Gebiet erforderlich. Sollte es zu erhebliche Beeinträchtigungen im Gebiet führen, sind Lösungen zu finden, wie dies minimiert werden können.

Soweit die Veranstaltungen sich nicht erheblich auf das angrenzende Schutzgebiet auswirken (siehe auch Artlenburg Drachenwiese) ist dieser Standort aus naturschutzfachlicher- und rechtlicher Sicht gut geeignet

Artlenburg Vorland zwischen Elbeseitenkanal (ESK) und Schifffahrtsanleger / Parkplatz („Elbterassen“)

z.B. Feuerwehrfest, Osterfeuer

Es handelt sich um einen stark frequentierten Bereich unmittelbar angrenzend zur Ortslage. Der Parkplatz wird von der Fahrgastschiffahrt und bei Veranstaltungen wie z.B. dem Osterfeuer genutzt. Die Nutzung des Parkplatzes ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 13 freigestellt. Die Fläche bis zum ESK ist teilweise durch den Bau und Betrieb des Elbeseitenkanals und Nutzung im Rahmen des Hochwasserschutzes geprägt. Die Uferbereiche mit Röhricht und teils Weidengebüsche sind als wertvoll einzustufen und wurden der Elbe als Lebensraumtyp „Flüsse mit Schlammhängen“ (LRT 3270) zugeordnet. Weiterhin sind diese auch nach § 30 BNatSchG geschützt. Das in der Grünlandfläche liegende Gehölz wird ebenfalls als wertvoll und schützenswert eingestuft. Das Grünland ist als „Artenarmes Extensiv-Grünland (GEA)“ kartiert und ist kein Lebensraumtyp (LRT) und kein besonders geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG. Das Grünland verträgt kurzfristige Beeinträchtigungen und kann sich relativ schnell wieder regenerieren. Soweit auf den Uferbereich und das Gehölz Rücksicht genommen wird und diese Lebensräume nicht erheblich beeinträchtigt werden, und das Grünland nicht dauerhaft geschädigt wird, ist dieser Standort aus naturschutzfachlicher- und rechtlicher Sicht gut geeignet für Veranstaltungen.

Artlenburg „Drachenwiese“

z.B. Drachenfest

Die Fläche selbst liegt nicht im Naturschutzgebiet, so dass hierfür eine Zustimmung der UNB nicht erforderlich ist. Aufgrund der Lage unmittelbar im Übergang zur freien Landschaft und zum geschützten Bereich kann es aber zu Auswirkungen ins Gebiet führen. (z.B. Drachen die über das Gebiet fliegen, ggf. Lärm- und Lichtemissionen und / oder Betretung). Diese müssen fachlich bewertet werden und sollte es zu erhebliche Beeinträchtigungen im Gebiet führen, sind gemeinsam Lösungen zu finden, um diese zu minimieren. Soweit Veranstaltungen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen, die sich in das Gebiet auswirken, verbunden sind, ist der Standort für Veranstaltungen gut geeignet. Sollte die Art der Veranstaltungen oder die Art der Durchführung zu erheblichen Beeinträchtigungen im Gebiet führen, sind diese durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass es sich aufgrund der Lage unmittelbar angrenzend am Hafen und eingebunden in die örtliche Bebauung auch schon um einen stärker frequentierten (insbesondere Freizeitnutzung) und somit vorbelasteten Bereich handelt.

Aus Naturschutzsicht ist es erforderlich und sinnvoll die Veranstaltungen im Gebiet dort durchzuführen, wo sie mit möglichst geringen Beeinträchtigungen verbunden sind. Und dafür andere Bereiche im Gebiet zu beruhigen bzw. möglichst frei von Beeinträchtigungen zu halten. Dies gilt auch für touristische

Entwicklungen wie z.B. der Ausflugs-Schiffahrt, soweit die an den vorhandenen Standorten passiert, die aufgrund der Lage, Verbauung der Ufer und starke Frequentierung schon „vorbelastet“ sind. Da sind auch Veranstalter und Gemeinden in der Pflicht und Verantwortung die Veranstaltungen so zu planen und durchzuführen, das sie nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes verbunden sind. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass auch jetzt schon das Naturschutzrecht (wie z.B. Artenschutzrecht, FFH-Recht) anzuwenden und einzuhalten ist. Sollten Veranstaltungen zu erheblichen Beeinträchtigungen ins Gebiet hinein oder im Gebiet selbst führen sind Lösungen zu finden, so dass die Veranstaltungen stattfinden können und die Beeinträchtigungen minimiert werden. Vermeidungsmaßnahmen können z.B. sein Absperren bestimmter Bereich um das Betreten und Befahren zu steuern, lärm- und lichtreduzierende Maßnahmen und / oder Information und Aufklärung der Teilnehmer einer Veranstaltung über das Gebiet.

Nr. 2 bis 4

Wie auch schon zu § 3 Abs. 2 ausgeführt gilt in Naturschutzgebieten grundsätzlich ein allgemeines Betretungsverbot. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in §4 dieser Verordnung freigestellt ist. Als Wege gelten grundsätzlich nicht: Trampelpfade, Fahrspuren, Feld- und Wiesenraine oder Grabenränder²¹. Das Gebiet hat ganzjährig eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung, Vor diesem Hintergrund wurde, soweit es insbesondere zum Schutz der vorkommenden Arten vertretbar ist, von dem allgemeinen Grundsatz abgewichen und in §4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 entsprechende Freistellungen formuliert. Da es sich bei vielen der Erholungsnutzung im Gebiet dienende Wege um Trampelpfade handelt und insoweit ausgeschlossen wären, wurden alle Wege die ganzjährig betreten werden dürfen, eindeutig in einer Karte dargestellt. Um in der sensiblen Brut- und Setzzeit die Störungen zu minimieren, ist in dieser Zeit ein Betreten nur auf den dargestellten Wegen und Erholungsbereichen zulässig. Im Herbst und Winter gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich des Betretens. Im Ergebnis der durchgeführten Brutvogelkartierung ist das Betreten der dargestellten Wege in der Brut- und Setzzeit vertretbar. Das Gebiet hat nur eine untergeordnete Bedeutung für Gast- und Rastvögel, so dass das Verbot des Betretens außerhalb der dargestellten Wege und Erholungsbereiche, auf die Brut- und Setzzeit beschränkt wurde. Innerhalb der Erholungsbereiche ist das Betreten, das Lagern und das Betreiben eines Lagerfeuers, das Anlanden mit nichtmotorisierten Booten und die Ausübung der sonstigen fischereilichen Nutzung (Angelfischerei) ganzjährig zulässig. Ziel ist eine Lenkung der durch Erholungssuchende und Freizeitnutzung verursachten Störung, um einerseits die vorkommenden Arten zu schützen, gleichzeitig aber der Bedeutung des Gebietes für die Erholung und Freizeitnutzung gerecht zu werden. Ganzjährig erforderlich ist das Anleinen von Hunden, da durch das Stöbern auch in schwer begehbaren Bereichen zu einer erheblichen Störung der Arten, wie z.B. Biber und Fischotter, in ihren Rückzugsbereichen führt.

Nr. 5

Anpflanzungen können je nach Art der Ausführung die Gebietscharakteristik verändern und damit den Schutzzweck beeinträchtigen. Um eine Entwicklung im Gebiet im Sinne des Schutzzweckes zu gewährleisten, sind Anpflanzungen im NSG mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zugelassen. Dies kann z.B. die Anpflanzung von Eichen als Solitär oder Gruppe oder von Auwald mit gebietsheimischen Gehölzen sein. Der Begriff „gebietsheimisch“ umschreibt diejenigen Arten, die nach § 40 BNatSchG als „nicht gebietsfremd“ in der freien Natur ausgebracht werden dürfen²².

Nr. 6

Kopfweiden sind charakteristische Bestandteile der Auenlandschaft und benötigen zur Erhaltung eine regelmäßige Pflege, die in dem genannten Zeitraum in dem üblicherweise Kopfweiden gepflegt werden, ohne Zustimmungsvorbehalt durchgeführt werden kann.

Nr. 7

Die einzelstammweise Holznutzung der Gehölzbestände außerhalb des Waldes unterliegt wegen der großen Bedeutung für den Artenschutz und des Landschaftsbildes der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Aus Biotop- und Artenschutzgründen können diese Maßnahmen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres zugelassen werden. Aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung und zur Wahrung des Landschaftsbildes sind einzeln stehende Bäume, so genannte Solitärbäume, zwingend zu erhalten. Die Entfernung von standortfremden Gehölzen wie z.B. Fichten, sind aus naturschutzfachlicher Sicht erwünscht. Ein Zustimmungsvorbehalt ist vorgesehen, um zu vermeiden, dass es nicht zu einer Verwechslung von Hybrid-Pappeln und den für die Aue typischen Schwarzpappeln kommt. Schwarzpappeln sind zu erhalten.

²¹ Umweltrecht und Landnutzungsrecht, Kommentare, 6. überarbeitete und erweiterte Auflage 2016, Band IV Naturschutzrecht

²² Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Januar 2012

Nr. 8

Die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Durch die einseitige oder abschnittsweise Unterhaltung werden Rückzugsräume und Ausgangspunkte zur Neubesiedelung erhalten. Durch den Einsatz einer entsprechenden Technik soll die Unterhaltung so schonend wie möglich erfolgen (z.B. Verzicht auf Grabenfräsen). Die Regelung wurde auf die Gewässer 3. Ordnung beschränkt, da keine Gewässer 2. Ordnung im Gebiet vorhanden sind.

Nr. 9

Zur Gewährleistung der Deichsicherheit und zum Schutz vor Hochwasser ist die Unterhaltung der Deiche und Maßnahmen zur Deichverteidigung im Falle eines Hochwasserereignisses freigestellt. Grundsätzlich liegen die Deichkörper außerhalb des Naturschutzgebietes und sind insoweit von den Regelungen in der NSG-VO nicht betroffen. Lediglich in dem Abschnitt, bei dem auch binnendeichs Flächen in das NSG einbezogen sind (Hartholzauwald zwischen Hohnstorf und dem Elbeseitenkanal (ESK)), ist der Deich zur einheitlichen Darstellung und Sicherung einbezogen. Aufgrund der Freistellung bestehen bei der Deichunterhaltung keine Einschränkungen. Zum Deich gehören nach § 4 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) neben dem Deichkörper auch die Sicherungswerke, wie Fußbermen, Deichgräben und Fuß- und Böschungssicherungen. Die Formulierung für die Freistellung entspricht der Formulierung im Biosphärenreservats-Gesetz²³, um so eine einheitliche Handhabung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises zu gewährleisten. Da die Vegetation auf den Deichen sehr artenreich ist und den Anforderungen einer „Mageren Flachland-Mähwiese“ (LRT 6510) entsprechen, ist es aus Sicht des Naturschutzes wünschenswert, dass bei der Unterhaltung, soweit es die Sicherheit nicht beeinträchtigt, dieser artenreiche Zustand erhalten und entwickelt wird. Aufgrund der großen Fläche der Deiche kann hier auch ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Insektenfauna geleistet werden. Der Erhaltungszustand dieses LRT auf den Deichen wird auf großen Abschnitten mit „B“ (gut) bewertet, teilweise mit „C“ (schlecht) und auf einem Abschnitt östlich des ESK mit „A“ (sehr gut) beurteilt.

Nr. 10

Zur Gewährleistung der Versorgung der bei der Deichunterhaltung eingesetzten Schafherden ist das Tränken der Schafe an der Elbe mit Zustimmungsvorbehalt freigestellt. Der Zustimmungsvorbehalt ist erforderlich, um gemeinsam mit den Deichverband und dem Schäfer abzustimmen wo und wie die Schafe getränkt werden können, ohne den Schutzzweck der Verordnung zu gefährden. Die Zustimmung kann für mehrere Jahre erteilt werden, so dass der Aufwand reduziert werden kann.

Nr. 11 und Nr. 12

Soweit es erforderlich ist, zur Bewirtschaftung der bei der Deichunterhaltung eingesetzten Schafherden, das Vorland zu nutzen, ist dies mit Zustimmungsvorbehalt freigestellt. Ein Zustimmungsvorbehalt ist erforderlich, um den Schutzzweck der Verordnung nicht zu gefährden. Insbesondere zur Erhaltung der FFH-Grünländer (LRT 6510, LRT 6440, Grünfläche 1) und aus Gründen des Vogelschutzes ist eine Steuerung der Beweidung erforderlich. Die Zustimmung kann für mehrere Jahre erteilt werden, so dass der Aufwand reduziert werden kann.

Nr. 13

Der Bisam zählt zu den Neozoen, fällt aber nicht unter das Jagdrecht. Seit dem 01.01.2000 erfolgt die Bisambekämpfung in Niedersachsen als Teil der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Niedersächsischen Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Niedersächsischen Deichgesetz. Zur Abwendung von Schäden durch den Bisam wird dessen Bekämpfung im NSG unter der Voraussetzung, dass eine Gefährdung des Fischotters und des Bibers und ihrer Jungtiere ausgeschlossen ist, freigestellt. Der Eindeutigkeit wegen wird hier der Nutria, der dem Jagdrecht unterliegt, mit aufgeführt.

Nr. 14 Weidengehölze

Aus Hochwassergründen kann es erforderlich sein, Gehölze und hier insbesondere Weiden zu entfernen. Daher gibt es für Gehölze die nachweislich hydraulisch wirksam sind und sich signifikant negativ auf den Abfluss auswirken eine Freistellung mit Zustimmungsvorbehalt. Die hydraulische Wirksamkeit ist durch eine Berechnung nachzuweisen. Ausgenommen ist der prioritäre Lebensraumtyp Weiden-Auwald (LRT 91E0*) der einen besonderen Schutz genießt. Soweit es erforderlich ist diesen prioritäre Lebensraumtyp (Restfläche bei Hohnstorf) einzugreifen, ist ein entsprechendes Befreiungsverfahren erforderlich.

²³ Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ (NElbtBRG)

Nr. 15

Um die Funktionsfähigkeit bestehender Wege zu erhalten ist die Unterhaltung der (...) Wege im Gebiet in der vorhandenen Breite und Ausbaustandard mit den angegebenen Materialien freigestellt. Um das gebietstypische Erscheinungsbild zu erhalten und eine nachteilige Beeinflussung wegebegleitender Flächen z.B. durch nicht milieugeeignetes Material zu vermeiden, dürfen nur die genannten Materialien verwendet werden. Diese Regelung bezieht sich nur auf die Wege im Gebiet.

Nr. 16

Durch Hochwasser verursachte Ablagerungen von Boden oder Sand dürfen entfernt werden. Zu beachten ist hierbei das Verbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 8. Die Freistellung gilt auch für durch Hochwasser angeschwemmte Treibsel und Totholz.

Nr. 17

Alle Tätigkeiten, die zur Nutzung, zum Betrieb und zur Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen erforderlich sind, können auch weiterhin durchgeführt werden. Nicht dazu gehören z.B. Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen. Das Artenschutzrecht und der Biotopschutz nach dem BNatSchG in Verbindung mit dem NAGBNatSchG bleiben davon unberührt.

Nr. 18

Um das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt erforderlich zu beeinträchtigen, ist die Beschilderung des Gebietes auf die Schilder und Tafeln begrenzt, die zur Information über Regelungen im Gebiet und zur Warnung zwingend erforderlich sind. Hierzu gehören auch Informationen der Besucher zum Gebiet im Sinne einer Umweltbildung.

Nr. 19

Der Einsatz von Drohnen ist zulässig, soweit sie für Untersuchungen oder Kontrollen erforderlich sind. Da der Einsatz nicht immer langfristig planbar ist (z.B. Kitzrettung vor der Mahd) ist keine Zustimmung, sondern lediglich eine Anzeige 5 Tage vor dem Einsatz der Drohne erforderlich. Durch die Anzeige ist gewährleistet, dass die Naturschutzbehörde über den Einsatz von Drohnen im NSG informiert ist.

Nr. 20 Sandaufspülung Badestrände bei den Camping-Plätzen

Die Nutzung und Attraktivität der Badestrände im Bereich der Campingplätze in Artlenburg und Hohnstorf kann durch Sandaufspülungen gewährleistet werden. Dies dient auch der Lenkung der Freizeittätigkeiten im Gebiet. Voraussetzung für diese Freistellung ist aber, dass der Bereich öffentlich zugänglich ist und nicht nur von den Campern genutzt werden darf.

§ 4 Abs. 3 Freistellungen Landwirtschaft

Der Erhaltung und Entwicklung von Grünland und insbesondere von artenreichen Grünland kommt im NSG eine besondere Bedeutung zu. Eine extensive landwirtschaftlich angepasste Nutzung ist Voraussetzung für die Erhaltung dieser Lebensräume. Die mit Abstand größten Bestände des LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ und die einzigen Vorkommen des LRT 6440 „Brenndolden-Auenwiesen“ mit ihrem oft typischen auffallend bunten Blühaspekt, liegen im FFH-Gebiet Nr. 074 und hier vorwiegend in der Elbtalau. Niedersachsen und die Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg haben insoweit eine besondere Verantwortung für diese Grünlandtypen. Der Erhaltungszustand der LRT wurde größtenteils mit „C“ (schlecht) bewertet. Kleine Flächen wurden mit „B“ (gut) bewertet, EHZ „A“ (sehr gut) ist nicht vorhanden. Eine Verschlechterung der Qualität würde daher in den meisten Fällen nicht nur zu einer Abstufung in der Bewertung führen, sondern zu einem Flächenverlust. Eine Verschlechterung ist aber zwingend zu vermeiden, so dass die Bewirtschaftung auf die Erhaltung dieser LRT abzustimmen ist. Die „Mageren Flachland-Mähwiesen“ auf den Deichen mit EHZ „B“ (gut) bzw. „C“ (schlecht) und ein kleiner Abschnitt mit „A“ (sehr gut), werden aufgrund ihrer Funktion für den Hochwasserschutz weitestgehend nicht in das NSG einbezogen oder sind in der Unterhaltung freigestellt.

Die Hauptgefährdungsursachen liegen in der Intensivierung der Grünlandnutzung, aber auch durch Unternutzung, Nutzungsaufgabe, Entwässerung oder zu hohe Düngegaben²⁴. Auf Grundlage der Basiserfassung wurden 3 Grünlandtypen (1, 2 und 3) gebildet und die verschiedenen Grünländer jeweils in einen größeren Komplex mit angepassten differenzierten Regelungen für die Bewirtschaftung zusammengefasst. Die einbezogenen Feuchtgrünländer die kein LRT sind (aber nach § 30 BNatSchG geschützt sind) und die etwas intensiver bis extensiv genutzten vereinzelt Grünländer dienen als Pufferflächen, um negative Einflüsse auf die LRT-Grünlandflächen zu vermeiden. Weiterhin ist die Bildung von größeren Einheiten sinnvoll, um eine einheitliche und praktikable Bewirtschaftung zu ermöglichen, da die verschiedenen Grünländer teilweise sehr kleinräumig ineinander verzahnt und nicht an Flurstücksgrenzen festzumachen sind. Hervorzuheben ist die Bedeutung des artenreichen Grünlandes

²⁴ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum und Biotoptypen - NLWKN

für die Insektenfauna. Weiterhin ist bei der Grünlandbewirtschaftung und deren Bewirtschaftung insgesamt die Avifauna mit ihren charakteristischen Arten zu berücksichtigen. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden auf den Grünlandflächen 1 und 2 insbesondere die Feldlerche und auf den Grünlandflächen 3 Braunkehlchen und Wiesenpieper kartiert. Die Bewirtschaftungsregeln wurden u.a. auch auf diese Vogelarten abgestimmt. Soweit es der Vogelschutz zulässt soll ein fixer Mahdtermin möglichst vermieden werden. Es handelt sich nicht um ein „klassisches“ Wiesenvogelgebiet mit z.B. Kiebitz oder Brachvogel, da die räumlichen Voraussetzungen für die Ansprüche dieser Arten nicht so geeignet sind. Daher ist es voraussichtlich nicht zu erwarten, dass sich diese Arten mit Veränderung der Bewirtschaftung ansiedeln werden. Unter diesen Voraussetzungen wurden insbesondere die Mahdtermine unterschiedlich geregelt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein kleinräumiges Mosaik mit unterschiedlichen Entwicklungsstadien im Grünland positiv zu bewerten. Die Zielkonflikte, die hier teilweise vorhanden sind (Erhaltung (und Entwicklung) der artenreichen Grünländereien / Vogelschutz) werden durch die differenzierten Bewirtschaftungsregelungen soweit möglich berücksichtigt.

Da durch die festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen die wirtschaftliche Nutzung erschwert wird, steht den betroffenen Landwirten (Bewirtschaftern) ein Erschwernisausgleich nach der „Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft“ (EA Grünland) zu. Dieser wird auf Antrag von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit für weitergehende Extensivierungen auf freiwilliger Basis über Angebote des Vertragsnaturschutzes (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen – NiB-AUM).

Nr. 1 Grünlandfläche 1

Schwerpunkträume im NSG mit Lebensraumtypen (LRT) „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510) und „Brenndolden-Auenwiesen“ (LRT 6440) im Komplex mit nach § 30 BNatSchG geschütztem Feucht- und Extensivgrünland und vereinzelt intensiver genutzten Grünlandflächen. Vorkommen der Feldlerche und verschiedene Insektenarten.

Nr. 1a)

Zum Schutz der bodenbrütenden Wiesenvögel als charakteristische Arten der Lebensräume im FFH-Gebiet ist es erforderlich, die Bodenbearbeitung möglichst spät durchzuführen. Die Flächen haben insbesondere für die Feldlerche eine hohe Bedeutung. Die Feldlerche ist auf der Roten Liste als „gefährdet“ eingestuft und der Bestand ist abnehmend. Mehrere Arbeitsschritte innerhalb der Brut- und Setzzeit sollen möglichst vermieden werden, damit die 2. Brut, die ggf. nach einer frühen Mahd stattfindet, nicht zerstört oder beeinträchtigt wird. Für die Einschränkung gibt es einen Erschwernisausgleich nach der Erschwernisausgleichs-Verordnung Grünland (EA VO Grünland)

Nr. 1b)

Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung des Grünlandes zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen die mit einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe verbunden sind und Über- und Nachsaaten unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde. Soweit sich Maßnahmen z.B. zur Narbenverbesserung und Über- und Nachsaaten nicht vermeiden lassen, sollten sie möglichst ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit zertifiziertem Saatgut autochthoner Herkunft für den jeweiligen FFH-LRT und § 30-Grünland charakteristischen Pflanzenarten oder selbst gewonnenen Saatgut von Standorten mit Vorkommen von FFH-LRT oder § 30-Grünland erfolgen. Die Verwendung von Saatgut, welches der Artenzusammensetzung der Lebensraumtypen entspricht, hat bei der Erhaltung und Entwicklung der „Mageren Flachland-Mähwiesen“ und „Brenndolden-Auenwiesen“ einen besonders hohen Stellenwert.

Nr. 1c)

Eine frühe Mahd ist für die Entwicklung artenreichen Grünland eher günstig, soweit die Häufigkeit der Mahd und die Abstände zwischen der 1. und 2. Mahd entsprechend Nr. 1d und 1e eingehalten werden. Eine Kombination aus einer frühen Mahd mit einer langen Nutzungspause führt zu einer Erhöhung der Artenvielfalt. Aus Sicht des Vogelschutzes (Gelegeschutz) wäre eine spätere Mahd sinnvoll. Auch die charakteristischen Arten der verschiedenen Lebensraumtypen sind bei der hoheitlichen Sicherung der FFH-Gebiete zu berücksichtigen. Hier gibt es einen Zielkonflikt zwischen den verschiedenen Naturschutzziele. Die hier vorkommende Feldlerche (Brutvogelkartierung) kommt jedoch nach fachlicher Einschätzung mit einer früheren Mahd zurecht, vorausgesetzt die 2. Brut wird nicht durch weitere Arbeitsgänge gefährdet. Aus vegetationsökologischer Sicht ist auch ein Mahdtermin im Mai sinnvoll, als Kompromiss mit dem Vogelschutz wurde der 1. Juni als frühester Mahdtermin festgelegt. Soweit sich entgegen der jetzigen Einschätzung die Avifauna anders entwickelt, sind vertragliche Regelungen zum Gelegeschutz erforderlich. Die Einschränkungen für die Landwirtschaft sollen so gering wie möglich und vertretbar gehalten werden, so dass die Regelungen mit einer frühen Mahd, aber eingeschränkter

Häufigkeit und entsprechendem Abstand zwischen den Mahden, auch den Interessen der Landwirtschaft entgegenkommen.

Nr.1d) und Nr. 1e)

Optimal für eine Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland und insbesondere für die Grünlandlebensraumtypen (LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ und LRT 6440 „Brenndolden-Auenwiesen“) ist eine zweimalige Schnittnutzung mit zwischenzeitlicher 10-wöchiger Nutzungspause²⁵. Durch die Festlegung auf maximal zweimalige Mahd mit 10-wöchiger Nutzungspause soll erreicht werden, dass die charakteristischen Arten ihre Samenreife erlangen. Außerdem wird durch den 2. Schnitt verhindert, dass sich eine Streuschicht aus abgestorbenem Pflanzenmaterial bildet. Im Hochwasserfall kann, soweit dieser mit einer Überschwemmung der Grünlandflächen verbunden ist, von der Nutzungspause abgewichen werden, um einen Verlust zu vermeiden. Voraussetzung ist jedoch eine entsprechende Vorhersage der Hochwassermeldedienste NLWKN und der Hochwasservorhersage-Zentrale.

Nr. 1f)

Um Verluste bei Wildtieren zu vermeiden ist eine Mahd von innen nach außen erforderlich.

Nr. 1g)

Mulchen und Verbleib des Mahdgutes auf der Fläche wirkt sich negativ auf die Qualität und Artenzusammensetzung des Grünlandes aus und muss daher unterbleiben. Insbesondere das Mulchen führt auch zum Tod von vielen Insekten und ihrer verschiedenen Entwicklungsstadien. Ein Pflegeschnitt im Herbst ist zulässig.

Nr. 1h)

Zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Pflanzenartenzusammensetzung der Mageren Flachland-Mähwiesen und der Brenndolden-Auenwiesen muss die Erstnutzung als Mahd erfolgen. Durch reine Weidenutzung werden die Wiesenarten je nach Intensität und Ausführung der Beweidung zurückgedrängt oder verschwinden vollständig. Eine Zuordnung zu den LRT 6510 und LRT 6440 ist dann nicht mehr gegeben. Ein Kompromiss zur reinen Wiesennutzung ist die Mahd der Flächen mit anschließender Nachbeweidung²⁶. Da die Wirkung der Beweidung mit Pferden auf die Qualität des Grünlandes abhängig von Besatzdichte, Weidemanagement und insbesondere von den eingesetzten Pferderassen ist, ist eine Nachbeweidung mit Pferden mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich.

Nr. 1i)

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wirkt sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Das Verbot von Pflanzenschutzmitteln ist daher zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich. Im Einzelfall kann der Einsatz zur Bekämpfung z.B. invasiver Arten erforderlich sein, so dass es hierfür eine Freistellung mit Zustimmungsvorbehalt gibt.

Nr. 1j)

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker, das im Überschwemmungsgebiet bereits aufgrund des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt, ist Voraussetzung für die Erhaltung des arten- und strukturreichen Grünlandes.

Nr. 1k)

Eine erhöhte Düngerzugabe, insbesondere von Stickstoff, führt in der Regel zur Dominanz von Gräsern und stickstoffliebenden, weit verbreiteten zweikeimblättrigen Arten zu Lasten der für die artenreichen Lebensraumtypen Wert gebenden Arten und stellt daher eine erhebliche Beeinträchtigung dar. In begründeten Einzelfällen ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde eine Düngung zulässig. Soweit eine Düngung erforderlich sein sollte, soll dies möglichst mit Festmist erfolgen, da dieser im Gegensatz zur Gülle eine ausgewogene Nährstoffzusammensetzung aufweist. Soweit zur Erhaltung der artenreichen Grünländer eine Düngung mit Kalium oder Phosphat oder eine Kalkung erforderlich ist, kann mit Zustimmung der Naturschutzbehörde auch eine mineralische Erhaltungs- bzw. Ergänzungsdüngung erfolgen. Die Bemessung erfolgt aufgrund von Bodenanalysen und Entzugsbilanzen.

Nr. 1l)

Einsatz von Gift gegen Mäuse kann innerhalb der Nahrungskette zu einer Schädigung anderer Vögel oder Säugetiere führen.

²⁵ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum und Biotoptypen - NLWKN

²⁶ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum und Biotoptypen - NLWKN

Nr. 1m)

Eine Nutzung des Grünlandes mit mobilen Ställen widerspricht dem Schutzzweck dieser Verordnung und beeinträchtigt insbesondere das Landschaftsbild innerhalb der Aue.

Nr. 2 Grünlandfläche 2

Teilweise intensiver genutztes Grünland im Komplex mit nach § 30 BNatSchG geschützten Feucht- und Extensivgrünland. Vorkommen der Feldlerche.

Nr. 2a)

Zum Schutz der bodenbrütenden Wiesenvögel als charakteristische Arten der Lebensräume im FFH-Gebiet ist es erforderlich, die Bodenbearbeitung möglichst spät durchzuführen. Die Flächen haben insbesondere für die Feldlerche eine hohe Bedeutung. Die Feldlerche ist auf der Roten Liste als „gefährdet“ eingestuft und der Bestand ist abnehmend. Mehrere Arbeitsschritte innerhalb der Brut- und Setzzeit sollen möglichst vermieden werden, damit die 2. Brut, die ggf. nach einer frühen Mahd stattfindet, nicht zerstört oder beeinträchtigt wird. Für die Einschränkung gibt es einen Erschwernisausgleich nach der Erschwernisausgleichs-Verordnung Grünland (EA VO Grünland)

Nr. 2b)

Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung des Grünlandes zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen, die mit einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe verbunden sind und Über- und Nachsaaten unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde. Soweit sich Maßnahmen z.B. zur Narbenverbesserung und Über- und Nachsaaten nicht vermeiden lassen, sollten sie möglichst ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für das Grünland charakteristischen Gräsern und Kräutern erfolgen. Die Verwendung von Saatgut, welches der Artenzusammensetzung der artenreichen Grünlandbiotope entspricht, hat bei der Erhaltung und Entwicklung des artenreichen Grünlandes einen hohen Stellenwert.

Nr. 2c) und 2d)

Eine frühe Mahd kann für die Entwicklung artenreichen Grünlandes förderlich sein, soweit maximal 2schübig gemäht wird. Auf den zeitlichen Abstand zwischen den beiden Mahden wird beim Grünland B verzichtet. Ansonsten wäre ein Düngeausschluss erforderlich, um eine frühzeitige Überständigkeit und Verholzung der dominierenden Wirtschaftsarten zu verhindern. Aus Naturschutzsicht sinnvoll ist die Nutzung in einem kleinräumigen Mosaik, welches durch die differenzierten Mahdregelungen im Gebiet entstehen kann. Das eingestreute nach § 30 BNatSchG geschützte Feuchtgrünland wird bei dieser Regelung mitberücksichtigt. Aus Sicht des Vogelschutzes (Gelegeschutz) wäre eine spätere Mahd sinnvoll. Auch die charakteristischen Arten der verschiedenen Lebensraumtypen sind bei der hoheitlichen Sicherung der FFH-Gebiete zu berücksichtigen. Hier gibt es einen Zielkonflikt zwischen den verschiedenen Naturschutzzielen. Die hier vorkommende Feldlerche (Brutvogelkartierung) kommt jedoch nach fachlicher Einschätzung mit einer frühen Mahd zurecht, vorausgesetzt die 2. Brut wird nicht durch weitere Arbeitsgänge gefährdet. Soweit sich entgegen der jetzigen Einschätzung die Avifauna anders entwickelt, sind vertragliche Regelungen zum Gelegeschutz erforderlich. Die Einschränkungen für die Landwirtschaft sollen so gering wie möglich und vertretbar gehalten werden, so dass die Regelungen mit einer frühen Mahd, aber eingeschränkter Häufigkeit, auch den Interessen der Landwirtschaft entgegenkommt.

Nr. 2e)

Um Verluste bei Wildtieren zu vermeiden ist eine Mahd von innen nach außen erforderlich.

Nr. 2f)

Mulchen und Verbleib des Mahdgutes auf der Fläche wirkt sich negativ auf die Qualität und Artenzusammensetzung des Grünlandes aus und muss daher unterbleiben. Insbesondere das Mulchen führt auch zum Tod von vielen Insekten. Ein Pflegeschnitt im Herbst ist entsprechend der Empfehlung der Landwirtschaftskammer zulässig, damit ist jahreszeitlich eindeutig festgelegt, im welchen Zeitraum der Pflegeschnitt stattfinden kann.

Nr. 2g)

Die Grünlandflächen im Gebiet werden im Wesentlichen durch eine Mahd bewirtschaftet. Teilweise erfolgt eine Schafbeweidung. Auf Grünlandflächen, die nicht zum LRT 6510 oder LRT 6440 oder zu den Pufferflächen gehören, ist eine Weidenutzung grundsätzlich zulässig. Da sich die Beweidung durch Pferde und eine Zufütterung ungünstig auf die Artenzusammensetzung und Vielfalt auswirken kann, sind diese nicht zugelassen. Da jedoch die Wirkung der Beweidung mit Pferden auf die Qualität des Grünlandes abhängig von Besatzdichte, Weidemanagement und insbesondere von den eingesetzten Pferderassen ist, ist eine Beweidung mit Pferden mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich. Die

„Anzahl der Weidetiere“ (aktueller Stand der Erschwernisausgleichs-Verordnung Grünland (EA-VO Grünland)) wurde durch die sonst übliche „Anzahl der Großvieheinheiten (GVE)“ ersetzt.

Nr. 2h)

Die Wiesenflächen sind wichtige Bruthabitate für wiesenbrütende Vogelarten. Die Flächen haben insbesondere für die Feldlerche eine hohe Bedeutung. Die Feldlerche ist auf der Roten Liste als „gefährdet“ eingestuft und der Bestand ist abnehmend. Daher wird aus Gründen des Vogelschutzes die Anzahl der Weidetiere bis 30. Juni beschränkt. Für die Einschränkung gibt es einen Erschwernisausgleich nach der Erschwernisausgleichs-Verordnung Grünland (EA VO Grünland)

Nr. 2i)

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wirkt sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Das Verbot von Pflanzenschutzmitteln ist daher zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich. Eine Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Fällen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.

Nr. 2j)

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker, das im Überschwemmungsgebiet bereits aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gilt, ist Voraussetzung für die Erhaltung des arten- und strukturreichen Grünlandes.

Nr. 2k) und Nr. 2l)

Bei dem Grünlandtyp B ist eine maßvolle Düngung zulässig. Zum Schutz der Gewässer vor Nährstoffeintrag sind die in Nr. 2m geregelten Abstände erforderlich.

Nr. 2m)

Einsatz von Gift gegen Mäuse kann innerhalb der Nahrungskette zu einer Schädigung anderer Vögel oder Säugetiere führen.

Nr. 2n)

Eine Nutzung des Grünlandes mit mobilen Ställen widerspricht dem Schutzzweck dieser Verordnung und beeinträchtigt insbesondere das Landschaftsbild innerhalb der Aue.

Nr.3 Grünlandfläche 3 mit Vorkommen Braunkehlchen und Wiesenpieper

Sehr extensiv genutztes, ausgeprägt flachwelliges, kupiertes Grünland mit Schafbeweidung. Brutgebiet für Braunkehlchen und Wiesenpieper.

Nr. 3a)

Zum Schutz der bodenbrütenden Wiesenvögel als charakteristische Arten der Lebensräume im FFH-Gebiet ist es erforderlich, die Bodenbearbeitung möglichst spät durchzuführen. Die Fläche hat insbesondere für Braunkehlchen und Wiesenpieper eine hohe Bedeutung. Das Braunkehlchen ist in Niedersachsen stark gefährdet und der Wiesenpieper als gefährdet eingestuft. Die Bewirtschaftung soll hier auf diese Vorkommen ausgerichtet werden. Aufgrund des Brutverhaltens mit einer bis in Juli / August verlaufenden Brut, soll die Bewirtschaftung möglichst spät erfolgen. Der in der VO gesetzte Termin entspricht den Vorgaben aus der Erschwernisausgleichsverordnung – Grünland. Ziel ist in Kombination mit Vertragsnaturschutz die Bewirtschaftung entsprechend den Lebensraumsansprüchen der genannten Arten zu vereinbaren.

Nr. 3b)

Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung des Grünlandes zu vermeiden, stehen alle narbenverbessernden Maßnahmen unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde. Soweit sich Maßnahmen z.B. zur Narbenverbesserung und Über- und Nachsaaten nicht vermeiden lassen, sollten sie möglichst ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für das Grünland charakteristischen Gräsern und Kräutern erfolgen. Die Verwendung von Saatgut, welches der Artenzusammensetzung der artenreichen Grünlandbiotope entspricht, hat bei der Erhaltung und Entwicklung des artenreichen Grünlandes einen hohen Stellenwert.

Nr. 3c) und Nr. 3d)

Diese Grünlandfläche wurde bisher mit Schafen beweidet. Für eine Mahd ist die Fläche aufgrund des kupierten Geländes nur bedingt geeignet. Zum Schutz der hier brütenden Braunkehlchen und Wiesenpieper soll diese Bewirtschaftungsform beibehalten werden. Eine Bewirtschaftung soll entsprechend dem Brutverhalten möglichst spät erfolgen. Eine Beweidung mit reduziertem Tierbestand ist auch schon zu einem früheren Zeitpunkt möglich. Der in der VO gesetzte Termin entspricht den

„Vorgaben aus der Erschwernisausgleichsverordnung – Grünland“. Ziel ist in Kombination mit Vertragsnaturschutz die Bewirtschaftung entsprechend zu vereinbaren. Da sich die Beweidung durch Pferde und eine Zufütterung ungünstig auf die Artenzusammensetzung und Vielfalt auswirken kann, sind diese nicht zugelassen. Da jedoch die Wirkung der Beweidung mit Pferden auf die Qualität des Grünlandes und auf den Vogelschutz abhängig von Besatzdichte, Weidemanagement und insbesondere von den eingesetzten Pferderassen ist, ist eine Beweidung mit Pferden mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich. Die „Anzahl der Weidetiere“ (aktueller Stand der Erschwernisausgleichsverordnung Grünland (EA-VO Grünland)) wurde durch die sonst übliche „Anzahl der Großvieheinheiten (GVE)“ ersetzt. Um einen Pflegeschnitt (im Herbst) auch auf diesen Flächen nicht auszuschließen, aber gleichzeitig auch den Schutz der genannten charakteristischen Arten, bzw. die Eignung der Fläche für diese Arten, zu berücksichtigen, ist hier eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich.

Nr. 3e)

Mulchen wirkt sich negativ auf die Qualität und Artenzusammensetzung des Grünlandes aus und muss daher unterbleiben. Insbesondere das Mulchen führt auch zum Tod von vielen Insekten.

Nr. 3f)

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wirkt sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Das Verbot von Pflanzenschutzmitteln ist daher zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich. Eine Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Fällen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.

Nr. 3g)

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker, dass im Überschwemmungsgebiet bereits aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gilt, ist Voraussetzung für die Erhaltung des arten- und strukturreichen Grünlandes.

Nr. 3h)

Eine erhöhte Düngerzugabe, insbesondere von Stickstoff, führt in der Regel zur Dominanz von Gräsern und stickstoffliebenden, weit verbreiteten zweikeimblättrigen Arten. Soweit trotz Beweidung mit einem entsprechenden Düngeeffekt eine Düngung erforderlich sein sollte, ist in begründeten Einzelfällen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde eine Düngung zulässig. Soweit eine Düngung erforderlich sein sollte, soll dies möglichst mit Festmist erfolgen, da dieser im Gegensatz zur Gülle eine ausgewogene Nährstoffzusammensetzung aufweist. Soweit eine Düngung mit Kalium oder Phosphat oder eine Kalkung erforderlich ist, kann mit Zustimmung der Naturschutzbehörde auch eine mineralische Erhaltungs- bzw. Ergänzungsdüngung erfolgen. Die Bemessung erfolgt aufgrund von Bodenanalysen und Entzugsbilanzen.

Nr. 3i)

Einsatz von Gift gegen Mäuse kann innerhalb der Nahrungskette zu einer Schädigung anderer Vögel oder Säugetiere führen.

Nr. 3j)

Eine Nutzung des Grünlandes mit mobilen Ställen widerspricht dem Schutzzweck dieser Verordnung und beeinträchtigt insbesondere das Landschaftsbild innerhalb der Aue.

Nr. 4 Freistellung für alle landwirtschaftlichen Flächen

Nr. 4a)

Vorübergehend nicht genutzte Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, können nach Ablauf des Programmes wieder in Bewirtschaftung genommen werden.

Nr. 4b)

Die unter den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 5 aufgenommene Regelung der Wasserentnahme gilt nicht für das Tränken von Vieh auf der Weide.

Nr. 4c)

Diese Regelung erlaubt die mechanische Beseitigung von Wildschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme des Pflügens. Eine Nach- und Übersaat ist abhängig vom Grünlandtyp nach § 4 Abs. 3 Nr. 1b, 2b und 3b möglich.

Nr. 4d)

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 ist die Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen einschließlich Zwischenlagerung untersagt. Eine Grünlandbewirtschaftung liegt auch im Interesse des Naturschutzes und dient der Erhaltung der LRT und Biotope, so dass abweichend von dieser Regelung die Zwischenlagerung von Heu- und Silage-Rundballen für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten erlaubt ist, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.

§ 4 Abs. 4 Freistellungen Forstwirtschaft

Wald, der dem LRT 91F0 - Hartholzauenwald zuzuordnen ist, befindet sich in dem binnendeichs gelegenen Qualmwasser-Gebiet zwischen Hohnstorf und Elbeseitenkanal. Für Waldbestände, die nach der Basiserfassung²⁷ einem FFH-LRT zugeordnet werden, gibt der Erlass „Unterschutzstellung von Natura-2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ die Regelungsinhalte vor²⁸. Diese Regelungsinhalte werden vollständig in die Verordnung übernommen. Es gibt keine Einschränkungen und Regelungen, die über den genannten Erlass hinausgehen. Insoweit wird in der NSG-Verordnung auf eine Begründung der einzelnen Punkte des Walderlasses verzichtet.

Die in den maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen umfassen die Auewälder, die dem Lebensraumtyp „Hartholzauewald“ (LRT 91F0) zuzuordnen sind, einschließlich der angrenzenden Gebüschen, da sie funktional mit dem Wald in einem engen Zusammenhang stehen. Bewertet wurde der LRT 91F0 in der Basiserfassung mit den Erhaltungszuständen B und C.

§4 Abs. 4 Nr. 1b) Befahrungsempfindliche Standorte – Abstand der Feinerschließungslinien

Die Vorgabe zum Abstand von Feinerschließungslinien aus dem Erlass gilt für befahrungsempfindliche Standorte. Bei den vorhandenen Standorten handelt es sich um Böden die als befahrungsempfindlich einzustufen sind (Standorte mit hohem Tonanteilen und hohen Wasserständen, Auenlehm, Bodentyp Pseudogley-Vega (Bodenübersichtskarte 1:50.000 – BÜK 50)).

Lebensraumtypische Baumarten – LRT 91F0 „Hartholzauenwald“

Hauptbaumarten: Stieleiche (*Quercus robur*), Ulmen (*Ulmus minor* und *Ulmus laevis*), Esche (*Fraxinus excelsior*)

Nebenbaumarten: Feldahorn (*Acer campestre*), Rot- oder Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Schwarzpappel (*Populus nigra*), Schwarzdorn (*Rhamnus cathartica*), Rote Johannesbeere (*Ribes rubrum*), Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*), Schwarzer Hollunder (*Sambucus nigra*), Schneeball (*Viburnum opulus*)

§ 4 Abs. 5 Freistellung fischereiliche Nutzung

Nr. 1

Die ordnungsgemäße Nutzung im Haupt- und Nebenerwerb im Rahmen bestehender Fischereirechte unterliegt keinen weiteren Einschränkungen, soweit die Ufervegetation und die Schwimmblatt- und Wasservegetation größtmöglich geschont wird. Regelungen zum Fischotterschutz beim Einsatz von Reusen siehe § 4 Abs. 5 Nr. 3.

Nr. 2a)

Grundsätzlich besteht für Fischereiberechtigte ein Betretungsrecht, welches über die Freistellung nach § 4 Abs. 2 Nr.1a) geregelt ist. Dies betrifft Maßnahmen im Rahmen Hegepflicht wie z.B. Besatzmaßnahmen. Um in der sensiblen Brut- und Setzzeit die Störungen zu minimieren, ist in dieser Zeit die Ausübung der sonstigen Fischerei (Angelfischerei) nur in den Erholungsbereichen zulässig. Ziel ist eine Lenkung der durch Erholungssuchende und Freizeitnutzung verursachten Störung, um einerseits die vorkommenden Arten zu schützen, gleichzeitig aber der Bedeutung des Gebietes für die Erholung und Freizeitnutzung gerecht zu werden. Innerhalb der festgelegten Erholungsbereiche sind das Betreten und bestimmte Freizeitnutzungen einschließlich der Angelfischerei ganzjährig freigestellt und somit eine ruhige Erholung im Gebiet gewährleistet. Erforderlich ist diese Regelung, da die Angelfischerei innerhalb der Uferbereiche der Gewässer ausgeübt wird, die Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten sind. Neben verschiedenen, für diese Lebensräume charakteristische Vogelarten, die z.B. in den Röhrichten brüten, sind die Uferbereiche von den für das Gebiet wertgebenden Arten, Fischotter und Biber, wichtige Lebensräume und dienen auch als Wanderkorridor. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Angelfischerei auch eine touristische Bedeutung hat, wodurch die Störungen in den sensiblen Bereichen noch intensiviert werden. Angelkarten (Fischereierlaubnis), die von jedem, der einen Fischereischein besitzt, erworben werden können, sind z.B. in Angelgeschäften frei verkäuflich. Auf den entsprechenden

²⁷ Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung sowie Pflanzenerfassung im FFH-Gebiet Nr. 74 – Teilgebiet Hohnstorf bis Geesthacht – Inula – Ingenieurbüro für Natur und Landschaft – Dezember 2014 – Auftraggeber NLWKN

²⁸ Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung – Gem. RdErl. D. MU u. d. ML v. 21.10.2015

Informationsseiten im Internet wird dieser Abschnitt der Elbe als durchgehend und ganzjährig für die Angelfischerei dargestellt. Dies führt zu einer erhöhten und wenig regelbaren Nutzung der Uferbereiche. Durch die zeitliche Einschränkung ist gewährleistet, dass in der sensiblen Zeit von März bis August die Störungen auf die ausgewiesenen Erholungsbereiche reduziert wird.

Ausgenommen von der Freistellung zum Betretungsverbot zur Ausübung der Angelfischerei ist eine Befahrung des Gebietes. Aufgrund der örtlichen Situation sind die Angelplätze fußläufig gut erreichbar. Ganzjährig betreten werden kann das Gebiet von den Fischereiberechtigten, soweit z.B. eine Kontrolle der Gewässer oder Pflegemaßnahmen durchgeführt werden sollen. Mit diesen Regelungen ist gewährleistet, dass die Angelfischerei angepasst an die Schutzzwecke der Verordnung ausgeübt werden kann und ist damit gegenüber den Jagdausübungsberechtigten nicht schlechter gestellt, da die Jagdzeiten im Wesentlichen außerhalb der Brut- und Setzzeit liegen. Ganzjährig ausgeübt werden kann die Angelfischerei in den Erholungsbereichen. Einbezogen in diese Erholungsbereiche sind auch die Buhnen, die sehr häufig für die Ausübung des Angelsports genutzt werden.

Nr. 2b)

Mit festen Angelplätzen sind Plätze gemeint, die immer wieder zum Angeln aufgesucht werden. Zum Schutz der Ufervegetation, zur Vermeidung von Störungen insbesondere für die Avifauna und zur Wahrung des Landschaftsbildes ist das Einrichten zusätzlicher Angelplätze und die Schaffung neuer Trampelpfade untersagt.

Nr. 2c) und Nr. 2d)

Gehölze, Schilfzonen, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie natürlich vorkommende Wasser- und Schwimmblattpflanzen sind wichtige Strukturelemente in den Gewässern und sind Lebensraum, Laichsubstrat und Rückzugsraum für viele Tierarten. Zudem können sie sich positiv auf die Wasserqualität auswirken. Zusammenhängende Pflanzenbestände sind wichtige Bruthabitate für verschiedene Vogelarten wie z.B. Teichrohrsänger, Rohrammer oder Dorngrasmücke²⁹. Weiterhin sind insbesondere die Uferbereiche bevorzugte Lebensräume und Wanderkorridore für die für das Gebiet wertgebene Arten wie Biber und Fischotter. Aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes dürfen sie nicht beseitigt werden und sind räumliche und zeitliche Einschränkungen sowie die Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich.

Nr. 2e)

Im Niedersächsischen Fischereigesetz in Verbindung mit der Binnenfischerei-Verordnung ist der genehmigungspflichtige Besatz geregelt und sind die Grundsätze formuliert, nach denen ein Besatz zu erfolgen hat. Aufgrund der Bedeutung dieser Regelungen für den Schutzzweck der Verordnung wird hier nochmal darauf hingewiesen. Eine Nichtbeachtung dieser Regelungen hat auch Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet.

Nr. 3

Zum Schutz des Fischotters wurde den Empfehlungen des LAVES zum Otterschutz gefolgt, die Beschränkungen auf den Bereich außerhalb der fließenden Elbe zu begrenzen³⁰. Eine Ausstattung der Reusen mit technischen Schutzmaßnahmen außerhalb der fließenden Elbe ist erforderlich, da der Fischotter im gesamten Gebiet vorkommt und die Reusenfischerei auch unmittelbar im Uferbereich erfolgt. Der Fischotter ist eine wertgebende Art im FFH-Gebiet. Vor dem Hintergrund, dass es erfahrungsgemäß in dem fließenden Gewässer selten zu Todesfällen des Fischotters kommt, wurde die fließende Elbe von dieser Vorgabe ausgenommen.

§ 4 Abs. 5 Freistellungen Jagd

Die Jagd wird grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die Regelungen dienen dazu, dass der allgemeine und besondere Schutzzweck der Verordnung bei der Ausübung der Jagd eingehalten wird.

Nr. 1 und Nr. 2

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen ist freigestellt. Auch die Neuanlage von ortsüblichen und landschaftsangepassten jagdlichen Einrichtungen ist freigestellt. Gemäß Erlass „Jagd in Schutzgebieten“, Gem. RdErl. D. ML u.d. MU v. 7.8.2012) ist für die Neuanlage eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde erforderlich.

Nr. 3

Um eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der besonders geschützten Biotope und FFH-LRT zu vermeiden, ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen nur mit Zustimmung der

²⁹ Faunistische Erfassungen (Brutvögel) 2018 im Bereich des FFH-Gebietes Nr. 74 (2528-331 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht); Vorlandflächen zwischen Hohnstorf und Artlenburg, Dipl. Biol. Jann Wübbenhorst

³⁰ Stellungnahme NLWKN, 24.07.2018

Naturschutzbehörde freigestellt. So können in Abstimmung mit dem Jagdausübungsberechtigten geeignete Flächen festgelegt und geeignete Saatmischungen gewählt werden.

Nr. 4

Zum Schutz des Fischotters und des Bibers sind nur Lebendfallen zugelassen, die regelmäßig kontrolliert werden.

§ 4 Abs. 6 Freistellung Imkerei

Die Imkerei im Gebiet ist zulässig. Um die Verträglichkeit des Standortes mit anderen Belangen des Naturschutzgebietes zu gewährleisten, ist allerdings eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich. Dadurch soll gewährleistet werden, dass z.B. durch das Anfahren und das Aufstellen der Bienenvölker keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope oder FFH-LRT beeinträchtigt und Störungen in sensiblen Bereichen vermieden werden.

§ 4 Abs. 7 Freistellung Bodendenkmalpflege

Soweit Bodendenkmale im Gebiet vorkommen, soll durch diese Freistellung gewährleistet werden, dass es nicht zu Einschränkungen bei der Pflege, Erhaltung und Erforschung dieser Denkmale kommt.

§ 4 Abs. 8 Freistellung anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG) des allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Zu § 5 Zustimmungen / Anzeigen

Soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind, kann die Naturschutzbehörde erforderliche Zustimmungen auf Antrag erteilen. Nach § 36 Abs. 1 VwVfG können sie mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken. Um den Sachverhalt und ihre Wirkung auf das Gebiet angemessen prüfen zu können und den Sachverhalt zu dokumentieren, bedürfen Zustimmungen und Anzeigen einer schriftlichen Form.

Zu § 6 Befreiungen

Von den Verboten des § 3, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden. Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen.

Zu § 7 Anordnungsbefugnis

Die Befugnis der Naturschutzbehörde, die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG anzuordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten des § 4 verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind, wird in die Verordnung aufgenommen.

Zu § 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 65 BNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hierzu gehört auch das Aufstellen von Schildern.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Erhaltungs- und Entwicklungspläne, FFH-Management-Pläne) dargestellt werden. Im Bereich der Elbeniederung werden Maßnahmen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines

günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-LRT und –Arten erforderlich sein. Von solchen Maßnahmen profitieren auch weitere seltene und besondere Tier- und Pflanzenarten (Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität).

Dabei bleiben die Rechte der Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG unberührt.

Zu § 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Dieser § wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruches der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Abs. 1 Bußgeldtatbestände

§ 43 Abs. 3 Nr.1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in einer Verordnung verbotenen Handlungen, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Alle Verstöße gegen die verbotenen Handlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn dadurch das Schutzgebiet zerstört, beschädigt oder verändert wurde.

§ 10 Abs. 2 Geldbuße

§ 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege. Dies ist eine Ordnungswidrigkeit, auch ohne eine schädigende Wirkung auf das Schutzgebiet.

§ 43 Abs. 4 NAGBNatSchG regelt die Höhe der Geldbuße.

Unberührt bleiben die Vorschriften über das Vorliegen einer Straftat der §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB).

Zu § 11 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird ein Teil des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (EU-Code: DE 2528-331; landesinterne Nr. FFH 074) zum Naturschutzgebiet „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ erklärt.